

► Unfallflucht

Führerscheinverzicht führt zur Einstellung

| Verzichtet ein nicht vorbelasteter Angeklagter nach einer Unfallflucht mit Sachschaden auf seine Fahrerlaubnis, kann das Verfahren nach § 153 StPO eingestellt werden. |

So hat das AG Dortmund bei einer Angeklagten entschieden (1.8.22, 729 Cs-266 Js 575/22-42/22, Abruf-Nr. 230847), die allerdings schon 92 Jahre alt war. Das AG hat zudem darauf abgestellt, dass die Angeklagte verkehrsrechtlich nicht vorbelastet war und im Rahmen des ihr zur Last gelegten Unfallgeschehens lediglich einen Sachschaden von etwa 2.000 EUR verursacht hatte. Deshalb hat das AG das Verschulden als gering angesehen. Es hat vor allem wegen des Verzichts auf die Fahrerlaubnis ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung verneint.

**IHR PLUS IM NETZ**

iww.de/va
Abruf-Nr.
230847



► Prozessrecht

Entbindung vom Erscheinen kann zum Bumerang werden

| Macht der vom persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung entbundene Betroffene zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen keine Angaben, können weitere Ermittlungen des Tatgerichts auch dann entbehrlich sein, wenn beabsichtigt ist, ein die Regelbuße überschreitendes Bußgeld oberhalb von 250 EUR zu verhängen. |

Darauf hat das OLG Köln in einem Verfahren wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung hingewiesen (15.7.22, 1 RBs 198/22, Abruf-Nr. 230850). Das AG hatte die Regelbuße wegen Vorbelastungen des Betroffenen auf 320 EUR verdoppelt. Nähere Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen hatte es nicht getroffen. Das hat das OLG nicht beanstandet. Es verweist darauf, dass der von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen entbundene Betroffene auch über seinen Verteidiger keine Angaben zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gemacht hatte. Dabei war es für das OLG von Bedeutung, dass sich der Betroffene in Kenntnis des Vorwurfs und der im Bußgeldbescheid vorgesehenen nicht unerheblichen Rechtsfolgen mit seinem Antrag nach § 73 Abs. 2 OWiG bewusst die Möglichkeit genommen hat, Umstände vorzutragen, die eine abweichende Beurteilung hätten begründen können und sei es nur deshalb, weil der Verteidiger nicht entsprechend instruiert worden ist. Eine weitere Aufklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen hält das OLG regelmäßig nur für erforderlich, wenn eine höhere Geldbuße verhängt werden soll, namentlich im vierstelligen Bereich. Dies sei bereits im Rahmen der Bescheidung eines Entbindungsantrags nach § 73 Abs. 2 OWiG zu berücksichtigen.

**IHR PLUS IM NETZ**

iww.de/va
Abruf-Nr.
230850



PRAXISTIPP | Diese Fragen müssen Sie im Blick haben und dem Mandanten ggf. von einem Entbindungsantrag abraten bzw. darauf achten, dass Sie selbst vom Mandanten genügend Informationen erhalten, um in der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Mandanten zu dessen wirtschaftlichen Verhältnissen vortragen zu können.